

Versicherung von Schäden an Sachen in Obhut oder in Bearbeitung

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbestimmungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 101

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist in teilweiser Abänderung des Art. 7 lit. k AVB die gesetzliche Haftpflicht für

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen, gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden;
- Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen.